

Zweckverband
Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt Jena-Saale-Holzland
(ZVL J-SH)



ZVL J-SH · Kirchweg 18, 07646 Stadtroda

Qnetics GmbH
An der Hessenhalle 1
36304 Alsfeld

Auskunft erteilt: Fr. Pitsch
Telefon: 036428/5409-840
Fax: 036428/13391
E-Mail: info@zvl.thueringen.de
De-Mail: info@zvl-thueringen.de-mail.de
Internet: zvl.jena.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Geschäftszeichen
TG/3-SHK-02347D/V-110/22

Datum
16.09.2022

Betreff: Auktionen von Fleischrind-Absetzern am 28.09.2022 und 26.10.2022

Bezug: Ihre Anzeige der Absetzerauktionen am 28.09.2022 und 26.10.2022

Vollzug der Verordnung (VO) (EU) 2016/429 und des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der jeweils dazu erlassenen Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena- Saale-Holzland (ZVL J-SH) erlässt Ihnen gegenüber nachfolgende tierseuchenrechtliche Verfügung:

1. Ihre angezeigten „Absetzerauktionen“ am 28.09.2022 und 26.10.2022 am Standort der Qnetics GmbH, Dorfring 33, 07646 Laasdorf werden mit Bedingungen und Auflagen zur Durchführung beschränkt.
2. Bedingungen auflösender Art gemäß § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) i.V.m. § 36 Abs. 1 Halbsatz 1 i.V.m. § 36 Abs. 2 Punkt 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG):

2.1. Für die Veranstaltungen wird Frau Niebling als verantwortliche Person benannt. Ist diese verhindert, so muss stellvertretend ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Qnetics GmbH als verantwortliche Person benannt werden.

2.2. Sie als Veranstalter haben sicherzustellen, dass ausschließlich augenscheinlich gesunde Tiere mit einer gültigen amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung des für den Herkunftsort der Tiere zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, welche nicht älter als 10 Tage ist und der Anlage 1 entspricht, in die Auktionshalle in Laasdorf verbracht werden und an den Veranstaltungen teilnehmen.

allgemeine Sprechzeiten:

Vormittag
Mo, Di 8:30 bis 12:00 Uhr
Do, Fr 8:30 bis 12:00 Uhr
(Mittwoch keine Sprechzeit)

Nachmittag
Di 13:30 bis 15:30 Uhr
Do 13:30 bis 16:30 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Jena-Saale-Holzland
IBAN: DE65 8305 3030 0000 0026 40
BIC: HELADEF1JEN

xRechnung:

Leitweg-ID: 16502400-0001-42
Portal: <https://xrechnung-bdr.de>

Haus- und Lieferanschrift:

Kirchweg 18, 07646 Stadtroda
Tel.: 036428/5409-840
Fax.: 036428/13391

Datenschutz: ds-beauftragte@zvl.thueringen.de

- 2.3. Sie als Veranstalter haben die veterinärbehördliche Aufsicht des ZVL J-SH bei der Durchführung der Veranstaltungen zu dulden.
- 2.4. Sie als Veranstalter haben zu dulden, dass die Tiere zu den Veranstaltungen am 28.09.2022 und 26.10.2022 amtstierärztlich in Augenschein genommen werden und die mitgeführten Gesundheitsbescheinigungen durch den ZVL J-SH überprüft werden.
3. Auflagen gemäß § 4 Abs. 2 ViehVerkV i.V.m. § 36 Abs. 1 Halbsatz 1 i.V.m. § 36 Abs. 2 Punkt 4 ThürVwVfG:
- 3.1. Sie als Veranstalter haben dem ZVL J-SH die an den Veranstaltungen geplant teilnehmenden Betriebe vorab bis zum 26.09.2022 bzw. 24.10.2022 jeweils bis 13 Uhr mitzuteilen.
- 3.2. Die zum Auftrieb kommenden Tiere müssen gemäß Art. 2 Nr. 18 Delegierte Verordnung (DEL VO) (EU) 2019/2035 in Verbindung mit § 27 ViehVerkV i.d.g.F. gekennzeichnet sein. Sie haben den Rinderpass der aufzutreibenden Rinder einzufordern und dem ZVL J-SH auf Verlangen vorzulegen.
- 3.3. Die verantwortliche Person hat während des gesamten Aufenthalts der Tiere auf dem Veranstaltungsgelände in Laasdorf mindestens 1x täglich eine Gesundheitskontrolle der Tiere vorzunehmen. Dabei hat sie Erkrankungen mit seuchenverdächtigem Charakter sofort dem ZVL J-SH zu melden.
- 3.4. Sie als Veranstalter haben für die Tage des An- und Abtransports der Tiere sowie während der Durchführung der Veranstaltungen sicherzustellen, dass jeglicher Personenverkehr des Veranstaltungsortes in Laasdorf über begehbare funktionstüchtige Desinfektionseinrichtungen geleitet wird.

Gründe

I

Sachverhalt

Die Veranstaltungen „Absetzerauktion“ am 28.09.2022 bzw. 26.10.2022 wurden beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH) als örtlich und sachlich zuständige Behörde am 18.05.2022 fristgerecht angezeigt.

II

Rechtliche Würdigung

Zuständigkeit:

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH) ist zum Erlass dieser Verfügung zuständig. Rechtsgrundlage der Zuständigkeit des ZVL J-SH sind die §§ 1 Nr. 3, 2 Abs. 11 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts einschließlich des Hufbeschlagesrechts und zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Hufbeschlagesgesetz (Thüringer Tierschutzzuständigkeitsverordnung-ThürTierSchZVO-) vom 27. Februar 2009 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der aktuell gültigen Fassung und § 3 Abs. 1 der Satzung des ZVL J-SH (Thüringer

Staatsanzeiger 2006, S. 220), zuletzt geändert durch Dritte Änderungssatzung (Thüringer Staatsanzeiger 2008, S. 2255).

Begründung:

Zu Nummer 1.:

Gemäß § 4 Abs. 1 ViehVerkV sind Viehaustellung, Viehschauen und Veranstaltungen ähnlicher Art der zuständigen Behörde vom Veranstalter mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen; dabei ist die Art der Veranstaltung anzugeben. Sie haben Ihre Veranstaltungen am 18.05.2022 beim ZVL J-SH angezeigt. Auf Grundlage von § 4 Abs. 2 ViehVerkV darf die zuständige Behörde Veranstaltungen wie Viehaustellung, Viehschauen und Veranstaltungen ähnlicher Art beschränken. Nach Überprüfung aller Voraussetzungen werden die Veranstaltungen durch Bedingungen und Auflagen beschränkt.

Zu Nummer 2.1., 2.2. und 3.3.:

Gemäß Art. 10 VO (EU) 2016/429 sind Sie verantwortlicher Unternehmer der Veranstaltungen „Absetzerauktion“ am Standort der Qnetics GmbH in Laasdorf und damit zuständig für die Tiergesundheit sowie die Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen und den Schutz vor biologischen Gefahren. Weiterhin sind Sie als Unternehmer gemäß Art. 24 i.V.m. Art. 18 VO (EU) 2016/429 verpflichtet, zur Feststellung von Seuchen die Gesundheit und das Verhalten der Tiere in Ihrem Zuständigkeitsbereich zu beobachten und jeglichen begründeten Verdacht auf eine Seuche unverzüglich dem ZVL J-SH als zuständige Behörde zu melden. Durch die tägliche adspektorische Gesundheitskontrolle, die vor allem auf die körperliche Verfassung, die Bewegungen, den Zustand der Haut, Augen und Ohren, der Nase/des Flotzmauls, der Klauen sowie der Atmung und der Wasser- und Futteraufnahme abzielt, können frühzeitig Krankheitssymptome beobachtet werden. Es muss hierbei eine verantwortliche Person benannt werden, die die erforderlichen Kenntnisse besitzt, bei den aufgestellten Rindern möglichst frühzeitig Anzeichen von nachteiligen Verhaltensänderungen, Unwohlsein oder einer Erkrankung zu erkennen.

Zu Nummer 2.3. und 3.1.:

Gemäß Art. 26 VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 10 VO (EU) 2017/625 führen die zuständigen Behörden Kontrollen von Tieren durch und i.V.m. §§ 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 TierGesG obliegt die Durchführung des TierGesG der zuständigen Behörde und derartige Veranstaltungen sind durch die zuständige Behörde zu beaufsichtigen. Die Mitteilung der teilnehmenden Betriebe ist insofern wichtig, dass der ZVL J-SH die Gesundheitsbescheinigungen mit den gemeldeten Betrieben abgleichen kann und bei etwaigen Unstimmigkeiten eine zeitliche Toleranz zur Abklärung besteht, bevor die Tiere zum Veranstaltungsgelände in Laasdorf verbracht werden.

Zu Nummer 2.4.:

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ViehVerkV sind die Tiere beim Auftrieb auf Viehmärkte amtstierärztlich zu untersuchen. Sie haben die Inaugenscheinnahme aller an der jeweiligen Veranstaltung teilnehmenden Tiere und den Abgleich der dazugehörigen Gesundheitsbescheinigungen durch den ZVL J-SH vor der jeweiligen Absetzerauktion am 28.09.2022 bzw. 26.10.2022 am Standort der Qnetics in Laasdorf zu dulden.

Zu Nummer 3.2.:

Die zu den Auktionen kommenden Tiere müssen zur Identifizierung mit 2 Ohrmarken gekennzeichnet sein gemäß § 5 ViehVerkV i.V.m. Art. 112 VO (EU) 2016/429, Art. 38 DEL VO (EU) 2019/2035 sowie § 27 ViehVerkV. Das Vorhandensein von Ohrmarken ist Voraussetzung für die Überwachung der Auktionen und die Zuordnung der Tiere zu Ihrem Herkunftsbetrieb.

Zu Nummer 3.4.:

Gemäß Art. 10 VO (EU) 2016/429 sind Sie verantwortlicher Unternehmer der Veranstaltungen „Absetzerauktion“ am Standort der Qnetics GmbH in Laasdorf und damit zuständig für die Tiergesundheit und Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren. Laut Art. 10 Abs. 4 wird der Schutz vor biologischen Gefahren unter anderem durch geeignete Reinigung und Desinfektion gewährleistet. Daher müssen geeignete Desinfektionseinrichtungen, zum Beispiel durch Matten oder ähnliches, als Schutz vor Krankheitsübertragungen vorhanden sein. Hinsichtlich des Desinfektionsmittels sind die Vorgaben der DVG-Desinfektionsmittelliste für den Tierhaltungsbereich zu beachten. Die Maßnahmen dienen der Gesunderhaltung der beteiligten Tiere und Tierbestände. Es soll vermieden werden, dass Infektionserreger, die die Gesundheit und das Wohlbefinden von Tieren einer Herde nachteilig beeinflussen können, nach den Veranstaltungen in die jeweiligen Tierbestände eingeschleppt werden noch dass diese sich innerhalb einer Herde ausbreiten können.

Ermessen

Die getroffenen Inhaltsbestimmungen und Auflagen sind zweckmäßig, denn die Behörde verfolgt das Ziel der Sicherstellung der Einhaltung der tierseuchenrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorgaben und damit des Wohlergehens der Tiere.

Die Auswahl und das Maß der Nebenbestimmungen erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Die Nebenbestimmungen dienen dem Zweck, die gesetzlichen Voraussetzungen des Tiergesundheitsrechts und Tierschutzrechts zu gewährleisten. Rein sachliche Kriterien haben zu dieser Entscheidung geführt. Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz bleibt unberührt. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, angemessen und verhältnismäßig zur Gesunderhaltung der beteiligten Tiere und Tierbestände. Die Auswahl und das Maß der Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig im Vergleich zum angestrebten Erfolg der Veranstaltung. Sie stellen die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen für eine allgemeine Seuchenprophylaxe für Tieraustellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art dar. Mildere Mittel kommen zur Erreichung des angestrebten Zwecks nicht in Betracht.

Auch stehen die Grundrechte auf Berufsfreiheit i. S. d. Art. 12 Grundgesetzes (GG), Recht auf Eigentum Art. 14 GG und allgemeiner Handlungsfreiheit i. S. d. Art. 2 Abs. 1 GG den festgesetzten Anordnungspunkten nicht entgegen. Der Eingriff in ihre Berufsausübung ist so gering wie möglich gehalten und der Erhalt der Lebensgrundlage wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18, 07646 Stadtroda einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



J. Pitsch
Amtstierärztin

Anlage 1: Amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung

Hinweise

Die von der für den Herkunftsbestand zuständigen Veterinärbehörde festgelegten Bedingungen für die Rückführung der Tiere sind zu beachten. Es wird eine Quarantäne nach der Ausstellung mit erneuter Blutuntersuchung ab dem 21. Tag der Quarantäne empfohlen.

Viehtransportfahrzeuge dürfen das Veranstaltungsgelände in Laasdorf bei Antransport von Tieren und an den Auktionstagen selber nur in einem gereinigten und anschließend wirksam desinfizierten Zustand befahren. Es ist eine Desinfektionsbescheinigung mitzuführen.

Beim An- und Abtransport der Tiere sowie bei der Durchführung der Veranstaltungen sind die Bestimmungen folgender tierschutzrechtlicher Gesetzesgrundlagen zu beachten:

- Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146)
- Verordnung (EG) des Rates Nr. 1/2005 vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen (ABl. EG Nr. L S. 1)
- Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung-TierSchTrV) vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970)

„Bei der Übermittlung mittels De-Mail können nur PDF- und TIFF-Dokumente verarbeitet werden.“

Ausstellende Behörde:

AMTSTIERÄRZTLICHE GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

Gesundheitsbescheinigung Nr.:

1. Zur Auktion für Fleischrindabsetzer am *28.09.2022, 26.10.2022 im Vermarktungszentrum der Qnetics GmbH, Dorfring 33, 07646 Laasdorf (* nicht Zutreffendes bitte streichen)

wird/werden das/die Tier/e:

Kennzeichnung *2	Geb. Datum	Geschlecht	Rasse

*2 gemäß Art.2, Pkt. 18 DelVO (EU) 2019/2035

aus folgendem Tierhaltungsbetrieb:

Name: _____

Anschrift: _____

_____ aufgetrieben.

Für die unter Punkt 1 aufgeführten Tiere wird Folgendes bescheinigt:

2. Im Herkunftsbetrieb der Tiere sind in den letzten 8 Wochen vor dem Verbringen keine in DuVO (EU) 2018/1882 für Rinder gelistete Tierseuchen bzw. Rindersalmonellose aufgetreten. Die Herkunftsbetriebe unterliegen keinen tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen und befinden sich nicht in einer aufgrund einer gelisteten Tierseuche gebildeten Sperrzone.
3. Die Tiere wurden während der letzten 30 Tage im Herkunftsbetrieb gehalten und hatten in dieser Zeit keinen Kontakt zu Tieren, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen und/oder deren Bestände tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterlagen.
4. Der Herkunftsbetrieb der Tiere ist amtlich anerkannt **Tuberkulose-, Brucellose- und Leukosefrei** gemäß DelVO (EU) 2020/689 und liegt in einem Mitgliedsstaat oder einer Zone mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf diese Infektionen gemäß DuVO (EU) 2021/620.
5. **Bovine Virus Diarrhoe Virus (BVDV)**
 - 5.1. Die Tiere sind BVD frei und kommen aus einem BVD-freien Betrieb aus einem BVD-freien Mitgliedsstaat oder einer BVD-freien Zone gemäß DelVO (EU) 2020/689 i.V.m. DuVO (EU) 2021/620 i.V.m. BVD-Verordnung.
 - 5.2. Die Tiere sind als BVD-unverdächtig in der HIT-Datenbank registriert.
 - 5.3. Die Tiere sind nicht gegen BVD geimpft.
6. **Infektiöse bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV) verursacht durch Bovine Herpes Viren Typ 1 (BoHV-1)**

6.1. Der Herkunftsbetrieb der Tiere hat den Status „frei von IBR/IPV“ gemäß DeVO (EU) 2020/689 und liegt in einem Mitgliedsstaat oder einer Zone mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf IBR/IPV gemäß DuVO (EU) 2021/620.

6.2. Die Tiere sind nicht gegen IBR/IPV geimpft.

7. Bluetongue-Virus/Blauzungenkrankheit (BTV)

7.1. Der Herkunftsbetrieb der Tiere liegt in einem Mitgliedsstaat oder einer Zone mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit BTV gemäß DuVO (EU) 2021/620.

7.2. Die Tiere wurden in den letzten 60 Tagen vor der Verbringung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit BTV geimpft.

8. Diese Bescheinigung hat unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei Seuchengefahr eine Gültigkeit von 10 Tagen nach dem Ausstellungstag. Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn die genannten Tiere mit Rindern in Berührung gekommen sind, die einen geringeren Seuchenstatus haben.

Ort und Datum

Unterschrift und Siegel des Amtstierarztes

Bitte vorab senden an:

1. Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH)
per **Fax: 036428/13391** oder eingescannt per **E-Mail: info@zvl.thueringen.de**
2. Qnetics GmbH eingescannt **per E-Mail: s.kelle@qnetics.de** (damit die Einlasskontrolle einfacher wird)
3. Das Original ist in Laasdorf vor dem Abladen der Tiere an die Qnetics GmbH zu übergeben.